

Gute Gesinnung oder prüfende Forschung? Eine Erwiderung zu Jürgen Mansels Replik

Reichertz, Jo; Schröer, Norbert

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Reichertz, J., & Schröer, N. (1994). Gute Gesinnung oder prüfende Forschung? Eine Erwiderung zu Jürgen Mansels Replik. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 46(2), 308-311. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-49133>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

GUTE GESINNUNG ODER PRÜFENDE FORSCHUNG?

Eine Erwiderung zu Jürgen Mansels Replik

Jo Reichertz und Norbert Schröer

Zusammenfassung: Der vorliegende Beitrag ist eine Antwort auf eine Kritik von Jürgen Mansel. Die Autoren stellen klar, daß a) ihre qualitative Erforschung der 'Reduktion des Tatvorwurfs durch die Strafjustiz' möglich und gesichert und b) ihre Erklärungshypothese zu diesem Sachverhalt kultursoziologisch ausgerichtet ist. Jürgen Mansel halten sie vor, einen gesinnungssoziologischen Ansatz zu verfolgen.

In unserem – von Jürgen Mansel gescholtenen – Forschungsbericht (Reichertz/Schröer 1993) kamen wir aufgrund der Erhebung und Auswertung statistischen Materials zu folgendem Ergebnis: An dem Sachverhalt, daß tatverdächtige Nichtdeutsche ein deutlich geringeres Aburteilungs- und Verurteilungsrisiko tragen als deutsche Beschuldigte, kann kein Zweifel mehr bestehen. Die geringere Abgeurteilten- und Verurteiltenziffer bei jungen Ausländern ergibt sich dabei vor allem aus der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft.

An diesem Ergebnis hat sich auch nach der Schelte nichts geändert, da Mansel weder auf den Sachverhalt noch auf die zugrundeliegenden Daten eingeht. Statt dessen äußert Mansel die Ansicht, wir hielten Nichtdeutsche für krimineller als Deutsche. Wie bereits in dem inkriminierten Artikel ausführlich beschrieben, interessiert uns diese Frage jedoch nicht, auch weil man sie mit Hilfe des bisher vorliegenden (mangelhaften) Datenmaterials redlicherweise nicht beantworten kann.

Wir beschäftigen uns dagegen in einem von der VW-Stiftung finanzierten empirischen Forschungsprojekt mit der Suche nach Gesichtspunkten für eine tragfähige Erklärung der festgestellten unterschiedlichen Ab- und Verurteilungsrisiken. Das selektive Anzeigeverhalten der Bevölkerung (so wie es aus der Fachliteratur bekannt ist), die intensivere Beobachtung von Nichtdeutschen durch Bevölkerung und Polizei und die mögliche Neigung von Polizeibeamten, Handlungen von Nichtdeutschen eher zu Straftaten aufzubauschen, erklären dieses Phänomen nämlich nicht vollständig.

Nicht nur unsere teilnehmenden Beobachtungen bei der Schutz- und Kriminalpolizei, sondern auch viele Hinweise aus der kriminalistischen und kriminologischen Literatur deuten nun darauf hin, daß *auch* (also nicht allein) die polizeiliche Ermittlungsarbeit, da sie die Grundlage für die Entscheidungspraxis der Staatsanwälte bildet, für die unterschiedlichen Selektionsquoten 'mitverantwortlich' ist. Unsere immer noch laufende Forschungsarbeit prüft diese Hypothese. In bezug auf diese Prüfung legen wir gegenüber der Replik von Mansel auf zwei Richtigstellungen wert:

1. Nach Mansel ist es „mehr als fraglich“, ob man mit Hilfe von „qualitativen Beobachtungen“ unsere Forschungsfrage klären kann, da bislang alle Anträge, Vernehmungen zu beobachten, „seitens der Polizeiadministration mit einer Ausnahme (Girtler 1981) immer abgelehnt“ wurden. Diese Aussage ist unrichtig. Vor allem in den letzten Jahren mehren sich die Berichte von Forschern, welche die polizeiliche Arbeit teilnehmend beobachtet haben. (vgl. beispielsweise Wulf 1984; Rzepka 1990) Allein unsere Projektgruppe 'Empirische Polizeiforschung' (Universität Hagen und Essen) hat seit 1987 die Arbeit der Schutz- und Kriminalpolizei von drei Städten (Fahndung, Drogen, Streifendienst, Diversion, Mordermittlungen) teils über Monate begleiten können (vgl. u.a. Reichertz 1991; Reichertz/Schröer 1992; Schröer 1992; Donk 1994a, 1994b). Vernehmungen wurden dabei nicht nur beobachtet, sondern (natürlich mit dem Einverständnis aller Beteiligten) auch tontechnisch aufgezeichnet und später transkribiert. Unserer jetzigen Untersuchung liegen deshalb zur Zeit 283 Beobachtungsprotokolle und 108 Tonbandprotokolle von Beschuldigten- bzw. Zeugenvernehmungen zugrunde. Darüber hinaus verfügen wir über umfangreiches Aktenmaterial und detaillierte Beobachtungsprotokolle vom polizeilichen Ermittlungsgeschehen.

2. Mansel unterstellt uns, daß wir uns darauf konzentrierten zu untersuchen, inwieweit „Sprachbarrieren und Verständigungsschwierigkeiten zwischen Tatverdächtigem und Zeugen einerseits und der Polizei andererseits“ ausschlaggebend für die vermuteten Ermittlungsschwierigkeiten sind. Diese uns untergeschobene Hypothese bezieht er dann auf das unterschiedliche Selektionsniveau in den verschiedenen Bundesländern, um dann folgende Ironie landen zu können: „Nach Reichertz und Schröer müßte dies (das unterschiedliche Selektionsniveau; die Verf.) wohl eher daran liegen, daß die Türken in Bayern besser Deutsch können als z.B. die Türken in Hessen und aufgrund ihrer geringeren Sprachschwierigkeiten eher einer Verurteilung zugeführt werden können.“

Liest man den von uns verfaßten Text jedoch (hier v.a. 768f.), dann wird rätselhaft, wie Mansel zu seiner Unterstellung kommt. Ihm entgeht offensichtlich, daß wir die im Diskurs etablierten Argumentationsstränge referieren, in diesem Zusammenhang auf Sprachbarrieren als eine mögliche Ursache für Ermittlungsprobleme bei Ausländern zu sprechen kommen und ansonsten unsere eigene Hypothesenbildung zur Ursächlichkeit von Ermittlungsproblemen noch außen vor lassen.¹ Zu unserer Erklärungshypothese nun einige wenige Anmerkungen.

Entgegen den von uns referierten und im Diskurs mehr oder weniger etablierten Argumentationslinien, haben wir eine spezifische kultursoziologische Erklärungshypothese entwickelt. Unsere bisherige Forschung zur polizeilichen Vernehmung Beschuldigter hat nämlich ergeben, daß die gelingende Überlagerung des Vernehmungsgesprächs mit einer dem Beschuldigten alltagsweltlich vertrauten, für den Beschuldigten verpflichtenden kulturspezifischen Beziehungswirklichkeit erst die Vorausset-

1 Überhaupt scheint Mansel über eine chronische Leseschwäche zu verfügen. So sagt er uns in einer Fußnote die Behauptung nach, „daß die Staatsanwaltschaft 'auch bei beweissschwierigen Fällen eine Einstellung (mit) dem Opportunitätsprinzip begründet'“. Korrekterweise gibt er dann die entsprechende Textstelle an „(1993, S. 767)“, so daß jeder Leser direkt ersehen kann, daß unsere These konjunktivisch gerahmt ist: Von uns wurde lediglich gedankenexperimentell eine Möglichkeit in Erwägung gezogen – und zwar mit dem Ziel, Inkonsistenzen der Manselschen Argumentation hypothetisch auszubügeln.

zung dafür schafft, daß der Vernehmungsbeamte seine Aufgabe überhaupt bewältigen kann (Reichertz 1991; Reichertz/Schröer 1992; Schröer 1992). Mit diesem Forschungsergebnis war implizit die Richtung für unsere Erforschung der „Reduktion des Tatvorwurfs durch die Strafjustiz“ (Pfeiffer/Schöckel) vorgegeben: *So betrachtet besteht nämlich die Frage, inwieweit die eingeschliffenen kulturspezifischen Bewältigungsroutinen überhaupt geeignet sind, im Falle von ausländischen Jugendlichen die gestellte Aufgabe – die Ermittlung in Strafsachen – zu 'lösen'. Diese Frage stellt sich selbstverständlich über den Bereich der Vernehmung hinaus für die gesamte Ermittlung.* Hier scheint uns ein Ansatz zur Erklärung der statistisch ja bereits festgestellten geringeren Verurteilungswahrscheinlichkeit bei ausländischen Jugendlichen zu liegen. Denn: Wenn der Ermittlungserfolg davon abhängt, in welchem Maße die kulturspezifischen Ermittlungsroutinen greifen, dann liegt doch die Vermutung nahe, daß die Ermittlungen bei ausländischen Jugendlichen aufgrund des differenten kulturellen Hintergrundes ins Stocken geraten, unzulänglich und lückenhaft bleiben, so daß sie dem Staatsanwalt dann in vielen Fällen nicht zu einer Anklageerhebung und dem Richter ggf. nicht zu einer Verurteilung ausreichen. Soweit unsere noch abzutestende Hypothese.

Im Gegensatz zu uns weiß Mansel dagegen bereits – offensichtlich ganz ohne empirische Untersuchung – die Erklärung des in Frage stehenden Phänomens: in Abgrenzung zu seinen früheren Arbeiten, nach denen die Polizei im Interesse eines kapitalistischen Staates Ausländer mehr oder weniger gezielt benachteiligt, ist jetzt das Anzeigeverhalten der Bevölkerung der Grund dafür, daß Nichtdeutsche so oft in der polizeilichen Kriminalstatistik vertreten sind. Deshalb setze – so Mansels Befund – unsere Forschungsarbeit auch „zu spät“ an, man „müßte“ statt dessen die anzeigende Bevölkerung untersuchen. Richtig ist, daß man auch (in einem anderen Forschungsprojekt) das Anzeigeverhalten im Hinblick auf die oben genannte Fragestellung beobachten und qualitativ auswerten muß, aber was ist daran falsch, das gleiche mit der polizeilichen Arbeit zu tun?

Nebenbei: unsere – zugegebenermaßen in diesem Punkt unsystematischen – Beobachtungen bei der Polizei erbrachten, daß zwar deutsche Anzeigewillige das Verhalten von Nichtdeutschen leicht zu strafbaren Delikten dramatisieren, daß diese 'Verzerrung' jedoch oft durch die verminderte Annahmefähigkeit der Polizisten 'nach unten korrigiert' wird. Vor allem bei geringfügigen Anzeigeanlässen versuchen Polizisten auch wegen der antizipierbaren Erschwernisse der Ermittlungsarbeit gegen Nichtdeutsche (Mehraufwand wegen zu bestellender Dolmetscher, geringere 'Erfolgs'aussicht etc.) immer wieder, die anzeigenden Deutschen zu einer Mäßigung zu bewegen.

Auf die Idee, daß Probleme bei Ermittlungen gegen Nichtdeutsche mitausschlaggebend sein könnten für die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft, kam im übrigen auch schon Mansel in einer früheren Untersuchung (Mansel 1989). Damals verkehrte er mit Hilfe statistischer Manöver den durch die Daten nahegelegten Sachverhalt jedoch in sein Gegenteil (vgl. Reichertz/Schröer 1993: 766ff.).

In seiner Replik nennt er diese Verdrehung der Fakten euphemistisch eine „überpointierte formulierte Interpretation der statistischen Daten“. Er wollte damit – so Mansels heutige Rechtfertigung – „solchen Erklärungsansätzen entgegentreten“, welche die unterschiedlichen Ab- und Verurteilungsrisiken von deutschen und nichtdeutschen Beschuldigten auch durch die besonderen Ermittlungsschwierigkeiten bei Ver-

fahren gegen Nichtdeutsche erklären. Die gute Absicht (nämlich Nichtdeutsche vor dem Vorwurf erhöhter Kriminalität zu schützen) trieb Mansel also dazu, Daten zu ignorieren und Zusammenhänge umzudeuten. Aber zum einen kann dieser Vorwurf aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht ernsthaft erhoben werden, zum anderen: was soll noch Forschung, wenn nicht sein kann, was nicht sein darf?

Literatur

- Donk, Ute, 1994a: Der Dolmetscher in kriminalpolizeilichen Vernehmungen. Eine ethnographische Strukturrekonstruktion. S. 130-150 in: *Norbert Schröer* (Hg.): *Interpretative Sozialforschung*. Auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Donk, Ute, 1994b: Der Dolmetscher als Hilfspolizist. Zwischenergebnis einer Feldstudie, *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Heft 1: 37-57.
- Mansel, Jürgen, 1989: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern. Eine empirische Untersuchung zur Kriminalisierung durch formelle Kontrollorgane. Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris: Peter Lang (Europäische Hochschulschriften).
- Reichertz, Jo, 1991: *Aufklärungsarbeit. Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit*. Stuttgart: Enke.
- Reichertz, Jo, und *Norbert Schröer* (Hg.), 1992: *Polizei vor Ort – Studien zur empirischen Polizeiforschung*. Stuttgart: Enke.
- Reichertz, Jo, und *Norbert Schröer*, 1993: *Beschuldigtennationalität und polizeiliche Ermittlungspraxis*, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Heft 4: 755-771.
- Rzepka, Dorothea, 1990: *Polizei und Diversion – Das Bielefelder Modell der Informationsvermittlung*. S. 341-458 in: *Peter-Alexis Albrecht* (Hg.): *Informalisierung des Rechts*. Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Strafrecht. Berlin/New York: de Gruyter.
- Schröer, *Norbert*, 1992: *Der Kampf um Dominanz. Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Wulf, Peter, 1984: *Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auf der Grundlage empirischer Untersuchungen*. Diss. Heidelberg.
- Korrespondenzanschrift*: Prof. Dr. Jo Reichertz, Universität Gesamthochschule Essen, FB III Kommunikationswissenschaft, Universitätsstr. 12, 45117 Essen